

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 19/2016

Sitzung vom 2. März 2016

153. Anfrage (Verzugszinssatz auf Steuerschulden)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Jörg Kündig, Gossau, haben am 18. Januar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Mitte 2015 beschloss der Regierungsrat die Reduktion des Vergütungszinses auf Steuerguthaben von 1,5 auf 0,5 Prozent. Diese Regelung ist Anfangs Jahr in Kraft getreten. In seiner Begründung argumentiert der Zürcher Regierungsrat mit dem derzeitigen Zinsumfeld wie auch den Spar einlagen bei Geschäftsbanken.

Konsequenterweise muss auch der Verzugszinssatz von 4,5 Prozent den aktuellen Gegebenheiten angeglichen werden. Diese Anpassung des Satzes ist seit vielen Jahren ausstehend.

Dem Verzugszins kommt im Kanton Zürich insofern eine wichtige Bedeutung zu, als Steuerveranlagungen zum Teil über Jahre andauern und aufgrund der hohen Anzahl Steuerpflichtiger und der Komplexität der steuerlichen Sachverhalte für den Steuerpflichtigen auch bei Gutgläubigkeit nicht immer voraussehbar sind.

Der auf 0,5 Prozent reduzierte Vergütungszins auf Steuerguthaben ist innerhalb der letzten zehn Jahre immerhin zweimal reduziert worden.

1. Wann passt der Zürcher Regierungsrat den Verzugszins den aktuellen Gegebenheiten an, wie dies im Übrigen die Eidgenossenschaft bei verschiedenen vorgegebenen Zinssätzen konsequent und jährlich beschliesst?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Jörg Kündig, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Für die Verzinsung der periodischen Staats- und Gemeindesteuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) sind drei Arten von Zinsen zu unterscheiden (vgl. §§ 174ff. Steuergesetz, StG, LS 631.1; §§ 49ff. Verordnung zum Steuergesetz, LS 631.11; Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern, LS 631.611):

- *Vergütungszins:* Der Vergütungszins wird in der Schlussrechnung auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet worden sind, zugunsten der steuerpflichtigen Person berechnet.
- *Ausgleichszins:* Der Ausgleichszins wird in der Schlussrechnung ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin zulasten der steuerpflichtigen Person berechnet.
- *Verzugszins:* Ein Verzugszins zulasten der steuerpflichtigen Person wird berechnet, wenn sich, nach Verrechnung mit den provisorischen Steuerzahlungen, aus der Schlussrechnung eine Steuerschuld ergibt und diese nicht innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Schlussrechnung beglichen wird.

Vergütungszins und Ausgleichszins betragen seit dem 1. Januar 2016 0,5%. Vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 betragen Vergütungs- und Ausgleichszins noch 2,0%, vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 noch 1,5%. Der Verzugszins beträgt seit dem 1. Januar 2008 unverändert 4,5%.

In der Anfrage wird ausgeführt, dass dem Verzugszins insofern eine wichtige Bedeutung zukomme, als Steuereinschätzungen zum Teil über Jahre andauern und aufgrund der hohen Anzahl Steuerpflichtiger und der Komplexität der steuerlichen Sachverhalte für die steuerpflichtige Person auch bei Gutgläubigkeit nicht immer vorhersehbar seien.

Diese Ausführungen treffen in Bezug auf die hier infrage stehenden periodischen Steuern für den Verzugszins nicht zu, da dieser, wie eingangs ausgeführt, erst dann in Rechnung gestellt wird, wenn die sich aus der Schlussrechnung ergebende Steuerschuld nicht innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen beglichen wird. Für die in der Anfrage erwähnte Zeitspanne bis zur Vornahme der Steuereinschätzung und zur Ausstellung der Schlussrechnung ist nicht der Verzugszins von derzeit 4,5%, sondern der Ausgleichszins von derzeit 0,5% massgebend. Der Ausgleichszins wurde zudem, wie erwähnt, im gleichen Umfang wie der Vergütungszins der allgemeinen Zinsentwicklung angepasst.

Der Verzugszins von 4,5% wird, wie ebenfalls bereits erwähnt, erst dann belastet, wenn die, nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen, gemäss Schlussrechnung noch geschuldete Steuer nicht innert 30 Tagen entrichtet wird. Dieser Zinssatz wurde seit dem 1. Januar 2008 unverändert bei 4,5% belassen, da privatrechtliche Gläubiger gestützt auf Art. 104 OR (SR 220) sogar noch einen leicht höheren Verzugszins von 5% in Rechnung stellen. Würde der Verzugszins auf definitiv geschuldeten und nicht innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen beglichenen Steuern gesenkt, würde

dies einen verstärkten Anreiz schaffen, Steuerschulden erst nach den mit einem höheren Verzugszins belasteten anderen Schulden zu bezahlen. Eine Senkung des Verzugszinssatzes auf Steuerschulden ist deshalb nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi